

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 36. Montags den 2. Sept. 1782.

I Warnungs-Anzeigen.

Zur allgemeinen Warnung wird hierdurch bekandt gemacht, daß ein Unterthan aus dem Amte Hausberge wegen begangener Dieberey an seiner Brödt Herrschaft mit drey monatlicher Zuchthaus-Strafe nebst Willkommen und Abschied, jedoch salva fama bestraft worden ist. Sign. Minden am 7ten August 1782.

Ein gewisser Judenknecht aus dem Würzburgischen gebürtig ist wegen eines zu Lübbete begangenen Diebstals zu einjähriger Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied verurtheilt. Signat. Minden den 15. Aug. 1782.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen 2c
Aschoff.

II Avertissements.

Da man wahrgenommen, daß die Unterthanen des platten Landes größtentheils das Obst unzeitig und unreif abnehmen und zur Stadt bringen, da sie denn zwar dafür frühzeitiger, aber auch weniger bezahlt erhalten, als sie bekommen würden, wenn solches später oder reifer abgenommen, und zum Verkauf gebracht worden wäre; die Obsthöcker in der Stadt auch dergleichen größtentheils an sich kaufen, und sodann die Kinder damit betrügen, deren Gesundheit dergleichen unzeitiges Obst nachtheilig ist: So wird den Landleuten und jedermannig-

lich, welche Obst zum Verkauf zur Stadt bringen, zu ihrem eigenen und der Käufer Vorteil hierdurch bekant gemacht, daß das Obst an den Thoren von den Thorschreibern besichtigt werden soll, und wenn solches für unreif oder augenscheinlich abgefallen und wurmsüchtig anerkannt wird, der Einbringer damit zurück gewiesen werden wird. Sollte aber demohnerachtet dergleichen Obst in der Stadt zum öffentlichen Verkauf angetroffen werden, so soll das Policcy-Amt darauf Achtung haben, das schlechte von dem guten separiren und ersteres im Fluß oder Stadt-Graben werfen lassen; wornach sich also ein jeder zu achten, und für Schaden zu hüten hat.

Sign. Minden am 20sten August 1782.
Königliche Preussische Minden- und Ravensbergische Krieger- und Domainen-Cammer.

v. Breitenbauch. Haß. Hülfesheim.

Minden. Wann in dem Stadts-Reglement de 1723. Artik. 81. vestgesetzt ist, daß die Cammerer-Gefälle als Landschaz-Eintheilungs-Zinsen und dergleichen in zweyen Terminen nehmlich zu Ostern die erste, und zu Michaeli jeden Jahrs die zwente Hälfte von denen Prästantiaris bezahlt werden sollen. So wird solches hiemit öffentlich bekandt gemacht; und diejenigen so dergleichen Abgaben an die Cammerer zu entrichten haben, hiedurch

erinnert, die erste Hälfte des diesjährigen Landschätzes und Eintheilungs-Zinsen binnen 3 Tagen die zweyte Hälfte aber zu Michaeli a. c. zu bezahlen, und damit profuturo in der vorgeschriebenen Art jährlich zu continuiren, oder zu gewärtigen, daß solche sodann auf ihre Gefahr und Kosten executiv bengetrieben werden.

Demnach verordnet worden, daß folgende in hiesiger Stadt belegene wüste Hausstätten: 1) Nr. 173. 16 Fuß breit, 20 Fuß tief, dem Hrn. Receptor Schreiber zugehörig. 2) Der sub Nr. 352. belegene ehemahlige Schönebaumsche Platz, 30 Fuß breit, 72 Fuß tief. 3) Nr. 460. 16 Fuß breit, 60 Fuß tief, dem Hrn. Doctor Erüwel zuständig, 4) Nr. 469. 25 Fuß breit, 16 Fuß tief, so der Wittwe Ringelheims zutehet, 5) Nr. 472. so 25 Fuß breit, 16 Fuß tief, dem entwichenen Stiegmann zugehörig, 6) Nr. 564. und 565. 25 Fuß breit, 64 Fuß tief. 7) Zwey wüste Plätze im Griesendroock belegen so 19 Fuß breit, 28 Fuß tief, 8) Nr. 748. 30 Fuß breit, 48 Fuß tief, der Wittwe Estern zugehörig, 9) Nr. 805. 24 Fuß breit, 32 Fuß tief, dem Bäcker Schnedler zuständig; denen Baulustigen, da die respectivte Eigenthümer dem an sie unterm 15ten April a. c. ergangenen Mandato gemäß, diese wüste Plätze noch nicht bebauet, öffentlich nebst anlebenden Recht und Gerechtigkeiten, insbesondere mit den dazu gehörigen Huththeilen, angeboten werden sollen; so werden diejenige, welche dazu Lust bezeigen, hienmit aufgefordert in Termino den 23sten Septembr. a. c. am Rathhause Morgens 10 Uhr zu erscheinen, und haben selbige sodann ihre Erklärung über die ihnen bekant zu machende Propositiones abzugeben, auch zu erwarten, daß ihnen die in den allergnädigsten Königl. Edicten verheißene Baufreyheits-Gelder angezehlet werden.

Da die Wirthschaft im sogenannten weißen Schwan hieselbst auf instehenden Mi-

chaelis aufhöret; so wird solches denen gehörten Reisenden hiemit bekant gemacht, daß von der Zeit der weißen Schwan, in das nächste gegen über stehende Haus hinwiederum ausgegangen wird, mithin auch eben so gute, und bequeme Gelegenheit darin vorfindlich, und offeriret Unterschriebener, als der bleibende Wirth, die erforderliche und prompteste Aufwartung.
Gottlieb.

III Citaciones Edictales.

Minden. Wir Director, Burgermeister und Rath der Stadt Minden thun kund und fügen hiemit zu wissen; demnach die relicta Johanna Friederica Schmitt geborne Buschen bey uns angezeigt, daß ihr Ehemann der hiesige Bürger und gewesene Landreuterassistent Christoph Schmitt im Dec. 1780 heimlich von hier entwichen und nach eingezogener Erkundigung anständig nach Holland und von da weiter gegangen, dessen Aufenthalt aber, wie sie eidlich bestärket hat, ihr nicht bekant sey, mithin gebeten denselben öffentlich verabladen zu lassen, und wenn er darauf nicht erscheinen solte, ihn für einen bößlichen Verlasser zu erklären, das Band der Ehe zwischen ihnen zu trennen und ihr eine anderweite Heyrath zu verstaten, diesem Suchen auch gewillfahret worden; als wird gedachter Christoph Schmitt, durch gegenwärtiges Proclama, welches sowohl hier angeschlagen, als auch den Mindenschen Intelligenz- und Lippstädter Zeitungsblättern eingerückt werden sol, hiemit citiret in Terminis den 5. Oct. den 2. Nov. u. den 7. Dec. a. c. vor Uns zu erscheinen und von seiner Abwesenheit Rede und Antwort zu geben, im Ausenbleibungsfall aber zu gewärtigen daß nach dem Ansuchen seiner Frau wider ihn verfahren, die Ehe aufgehoben und derselben eine anderweite Heyrath verstatet werden solle; wobey dem Christoph Schmitt bekant gemacht wird,

daß ihm der Herr Justiz Commissarius Besselmann als Mandatarius zugeordnet sey, an welchem er sich zu wenden und denselben zeitig mit Instruction zu versehen hat.

Amte Ravensberg.

Alle und jede welche an die Witwe Colona Kemners zu Casum und deren unterhabenden Stette Forderung und Ansprüche zu haben vermeinen, werden ad Terminum den 30. Sept. c. edictal. verabladet. S. 30. St. d. A.

Alle und jede, welche an der verstorbenen Witwe Achelpohls zu Borgholzhausen, and deren hinterlassenen Vermögen Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden ad Terminum den 23. Sept. c. edict. verabladet. S. 27. St.

Alle diejenigen welche an den Schneider David Gesing in der W. Clebe wohnhaft, über dessen geringes Vermögen Concurſus eröffnet, aus irgend einem Grunde Forderung zu haben vermeinen, werden hiemit öffentlich aufgefordert, in Termino liquidationis den 18ten September a. c. des Morgens 8 Uhr vor hiesiger Amtsstube zu erscheinen, und ihre Forderungen anzugeben auch deren Richtigkeit gehörig nachzuweisen, oder zu gewärtigen, daß sie im Ausbleibungsfall von der vorhandenen Masse gänzlich abgewiesen werden sollen.

Amte Brackwede.

Da in Sachen der Gläubiger des Heuerlings Johann Henrich Hannesforth Kirchspiels Brackwede am 24. Sept. c. ein Ordnungsurteil am Gerichtshause zu Bielefeld publiciret werden soll, so werden die Creditores des Heuerlings Hannesforth verabladet, alsdenn Morgens 11 Uhr sich einzufinden.

Amte Ravensberg.

Nachdem über das Vermögen des Heuerlings Johann Henrich Borgmanns in Röllagen Rotten Bauerschafts Vorhen Concurſus Creditorum entstanden; so werden hiedurch alle und je-

de, welche an gedachten Borgmann rechtmäßigen Anspruch zu haben vermeynen, citiret und geladen: daß sie in Termino den 9ten Octobr. dieses Jahres Morgens zu rechter Zeit alhier vor dem Amte erscheinen, ihre Forderungen angeben und durch die darüber etwa in Händen habende Documenta, welche also originaliter beyzubringen, oder sonst rechtlicher Art nach liquidstellen. Wobey den Ungehorsamen zugleich zur Nachricht und Achtung hiemit ohnverhhalten wird: daß sie nach Verlauf des zur Liquidation und Justification anstehenden Termins nicht weiter gehdret, sondern mit ihren Ansprüchen von der vorhandenen Concurſus-Masse gänzlich werden ausgeschlossen und abgewiesen werden. Da auch über des Gemeinschuldners Vermögen ein Generals Arrest verhänget worden; als wird solches hiedurch gleichergestalt zu jedermanns Wissenschaft gebracht, mit der Anweisung an den- oder diejenige, so dem Johann Henrich Borgmann etwas schuldig, oder aus einem sonstigen Grunde von ihm etwas in Händen haben, an denselben keine Zahlung weiter zu leisten, oder die in Verwahr habende Sachen bey willkürlicher Strafe, jedoch mit Vorbehalt ihres daran habenden Rechts bey hiesigem Amte in den nächsten 14 Tagen ohnsehlbar anzuzeigen.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Minden.

Es sollen in des verstorbenen Landbauschreibers Menckhofs Hause am Markte am 16ten Sept. des Nachmittags um 2 Uhr und folgende Tage allershand Meubeln meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden, bestehn in Jouwelen, gold- und silberne Medaillen, auch ander Gold- und Silbergeräthe, Betten und Linnenzeug, Kupfer, Messing und Zinnen, Tische und Stühle und sonstiges schön brauchbar Hausgerath: Liebhaber können sich an bemeldeten Tage daselbst einzufinden.

Amst Brackwebe. Zum Ver-
kauf der in dem 32. St. d. A. beschriebenen
sub Nr. 90. im Dorfe Brockhagen belegenen
Erbmeierstätisch freien Fockelmans Stette,
sind Termini auf den 27. Aug. 1. Oct. und
26. Nov. c. bezielet, und zugleich sämtliche
Fockelmannsche Gläubigere verabladet.

Bielefeld. Demnach die hiesige
drey Lutherische Herren Prediger, nebst
dem Waisenhanse beschloffen, die ihnen in
solutum adjudicirte in der Burgstraße sub
635. und 636. unter einem Dach belegene
und auf 400 rthlr. 7 gr. gewürdigte Häu-
ser freywillig an den Meistbietenden ver-
kauffen zu lassen; so werden dazu Termini
licitationis auf den 23ten August und 20ten
Sept. d. J. angefezt, alsdann die lust-
tragende Käufer sich am Rathhause ein-
finden, ihren Botb eröffnen, und den Zu-
schlag gewärtigen können.

Dettmold. Aus dem hiesigen
Herrschaftlichen Sennergestüte zu Kopsborn
sollen am 17ten und 18ten Septembr. die-
ses Jahrs folgende Pferde, als:

1) Stuten, welche von Arabischen, Eng-
lischen und Senner Hengsten belegt sind 28
Stück. 2) 3 u. ein halbjährige Stutfohlen
7 St. 3) 2 u. ein halbjährige Stutfohlen
6 St. 4) 1 u. ein halbjährige Stutfohlen
1 St. 5) Bescheler 6 St. 6) 3 u. ein halbs-
jährige Hengstfohlen 6 St. 7) 2 u. ein halb-
jährige Hengstfohlen 5 St. 8) 1 u. ein halb-
jährige Hengstfohlen 4 St. 9) Reitpferde
2 St. Also überhaupt 65 Stück, und aus-
ser diesen auch noch einige junge Stutfoh-
len, deren Anzahl aber nicht eher als kurz
vor der Auction bestimmt werden kann,
gegen baare Bezahlung, in wichtigen Gol-
de, die Pistole zu 5 Rthlr. und den Dukaten
zu 2 Rthlr. 30 Mgr. gerechnet, an den
Meistbietenden öffentlich verkauft werden,
und können sich die Kaufliebhaber alsdann

an den bemerkten Tagen, des Morgens um
8 Uhr, zu Kopsborn einfänden.
Gräfl. Lippis. Vormundschaftliche Kammer
hieselbst.

V Sachen, so zu verpachten.

Minden. Nach dem die Pachts-
jahre der vor dem Beserthore belegenen
Stadtweide, ferner der Krabmbuden un-
term Neuenwercke, und die Fischerey auf
der Baslau, mit diesem Jahre zu Ende ge-
hen; so wird zu deren anderweiten Ver-
pachtung Terminus licitationis auf den
16. Sept. a. c. Morgens um 10 Uhr ange-
sezt, in welchen sich die Liebhaber auf dem
Rathhause melden, und gewärtigen kö-
nnen, daß mit dem Unnehmlichstbietenden
der Contract auf 4 bis 6 Jahre salva appro-
batione regia, und nach vorgängiger bes-
stellter Caution geschlossen werde.

Dettmold. Es soll die, auf den 1ten
Mai t. J. pachtlos werdende Herrschaftliche
Meierei Büllinghausen wozu ein bes-
trächtlicher rauher Zehnte von 1742 Schfl.
Einsaat gehdret, anderweit auf 6 oder 12
Jahre öffentlich verpachtet werden, und ist
dazu Terminus auf den 20ten Septembris c.
angesezt worden. Pachtliebhaber kö-
nnen sich also dann Morgens um 10 Uhr auf
hiesiger Kammer einfänden, die Bedingun-
gen vernehmen und ihr Gebot erdfnen, wor-
auf dann der Meistbietende, mit Vorbehalt
der Genehmigung der hohen Vormundschaft-
den Zuschlag zu gewärtigen hat. Der An-
schlag dieser Meierei kann nicht nur in Ter-
mino, sondern auch 8 Tage vorher bei dem
Kammersecretär Wolland eingesehen werden.
diejenigen werden aber nur zum Bieten zu-
gelassen welche hinlänglich bescheinigen, daß
sie die erforderliche Kenntnis in der Land-
wirthschaft besitzen und den nötigen Vore-
stand leisten können.